

DIE NEUE VERFASSUNG THAILANDS

Von KLAUS WENK

I.

Nach einer Beratungszeit von etwa neun Jahren ist eine neue „Verfassung für das Königreich Thailand 2511“ verkündet worden¹. Diese ist die achte seit 1932, seit der Errichtung der konstitutionellen Monarchie. Niemand vermag vorherzusagen, welches Schicksal ihr beschieden sein wird. Nicht zuletzt werden die politischen Ereignisse der Zukunft darüber mitbestimmen.

Die Verfassungen Thailands haben bis heute auf das Staatsleben, auf die politische Konzeption der Regierungsarbeit, nur einen geringen Einfluß ausgeübt². Artikel 17 der Interimsverfassung vom 28. Januar 1959 definiert in seiner umständlichen Gesetzessprache den tatsächlich vorhandenen Zustand:

„Während der Anwendungszeit dieser Verfassung ist der Premierminister, wann immer er es für angebracht hält, zur Unterdrückung oder Niederhaltung von Aktionen, die im Inneren entstehen oder von außerhalb des Königreiches kommen und die die Sicherheit des Königreiches bedrohen oder beabsichtigen, den Thron zu stürzen, oder Recht und Gesetz bedrohen, mit Zustimmung des Ministerrats bevollmächtigt, Befehle zu erteilen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen. Diese Befehle oder Maßnahmen gelten als gesetzlich.

Alle Befehle oder Maßnahmen, die der Premierminister gemäß den Bestimmungen des vorigen Absatzes erteilt und unternimmt, müssen dem Parlament bekanntgemacht werden.“³

In den bisher vergangenen 36 Jahren seit Proklamierung der ersten Verfassung (1932) regierte in Thailand von einigen Unterbrechungen abgesehen das Militär. Auch heute stehen alle wichtigen Ressorts, außer dem Außenministerium, unter der Direktive von Generalen. Halten wir jedoch fest, in keiner Periode seiner achthundertjährigen Geschichte hat das Land in seiner wirtschaftlichen und bildungsmäßigen Entwicklung einen derartigen Sprung nach vorne gemacht, wie innerhalb der letzten zehn Jahre. Gewiß, die Lage Thailands am Rande des Vietnam-Krieges als Basis amerikanischer Streitkräfte begünstigte den Wirtschaftsboom. Ausgedehnte militärische Anlagen in den von Bangkok bisher kurzzeitig vernachlässigten Grenzprovinzen, z. B. die Herstellung von Versorgungseinrichtungen und Verkehrswegen in relativ unerschlossenen Gebieten, hatten eine Verbesserung der Infrastruktur des Landes zur Folge. Doch ist letzteres nur eine Randerscheinung: die eigentliche Frage im Hinblick auf die Verfassungswirklichkeit lautet, ob diese oben angedeutete Entwicklung Thailands anders verlaufen wäre, positiver, wenn eine parlamentarische Regierung, ernannt gemäß den Artikeln der Verfassung, die Geschicke des Landes geleitet hätte.

Außenpolitisch handelte und handelt jede Regierung Thailands pragmatisch mit dem obersten Ziel, die nationale Unabhängigkeit zu bewahren. Mit Recht spricht Vella⁴ von „survival diplomacy“, die seit der Bedrohung durch die europäischen Kolonialmächte, besonders Frankreichs, zur Perfektion ausgebildet wurde. Für die Außenpolitik Thailands dürfte die Verfassungsform daher wenig Bedeutung haben. Gewichtiger stellt sich die Frage nach dem Wert einer parlamentarischen Regierung in Thailand im Hinblick auf die innenpolitische Entwicklung. Die Masse des thailändischen Volkes ist — bedingt durch religiöse, kulturelle und staatliche

1 Verkündet im Gesetzblatt, rāchchakitčānubēksā, Bd. 85, Sondernummer, am 22. Juli 2511 (1968), in Kraft getreten am 21. Juni 1968.

2 Vgl. Klaus Wenk, Die Verfassungen Thailands, Frankfurt a. M. und Berlin 1964, S. 7.

3 Wenk, a. a. O., S. 82.

4 Origins of "Survival Diplomacy" in Siam, Relations between Siam and the West, 1822-1856, M. A. Thesis, California University 1950.

Tradition — politisch indolent. Da die Vergangenheit Thailands keinen Anlaß zu kolonialen oder rassistischen Komplexen bietet, sind auch nationalistische Ambitionen, im allgemeinen eine starke Triebfeder für politisches Engagement, nur in geringem Maße vorhanden.

Verfassungsreif, verfassungsinteressiert ist nur eine Minderheit, vor allem die städtische, d.h. Bangkokker mittelständische Intelligenzschicht. Man könnte daher die oben gestellte Frage — pragmatisch betrachtet — noch dahin zuspitzen, ob eine Verfassung mit extensiver Regelung aller in einer Demokratie üblichen Rechte und Pflichten in Thailand heute — 1969 — bereits notwendig ist oder ob ein der Interimsverfassung von 1959 ähnliches Grundgesetz ausreichend wäre.

II.

Als Vorlage für die neue Verfassung diente die aus dem Jahre 1949⁵. Sie war von der demokratischen Opposition entworfen und durchgesetzt worden. Unter der Diktatur Phibun Songkhrams trat sie in Kraft. Der General selbst ignorierte sie. Schon 1952 wurde diese Verfassung wieder außer Kraft gesetzt⁶.

Etwa zwei Drittel aller Artikel der neuen Verfassung stimmen mit dieser Vorlage überein, wenn man die zahlreichen, jedoch bedeutungslosen, stilistischen Redigierungen außer acht läßt. Vielleicht kann man die neue Verfassung als Konzession an die demokratischen Kräfte innerhalb der städtischen Intelligenzschicht ansehen. Allerdings ist dieser Druck nicht besonders hoch einzuschätzen, denn die zur Zeit amtierende Militärregierung konnte sich neun Jahre Zeit lassen für die „Beratung“ der verhältnismäßig geringfügigen Änderungen an der Vorlage. Desto wichtiger ist die Frage, ob jetzt, gerade infolge der raschen Entwicklung des Landes im letzten Jahrzehnt, ein Punkt erreicht ist, wo die Militärregierung den demokratischen Kräften Konzessionen machen muß.

Von dem im Dezember 1963 verstorbenen Premierminister Sarit Thanarat wurde stets betont⁷, daß als wichtige Säulen des Staatslebens die Stellung des Königs und des Buddhismus gestärkt werden sollten. Also ein durchaus konservatives Programm schwebte Sarit und auch seinem Nachfolger Kitičakon vor, der politischen Situation Thailands angepaßt. Auch die neue Verfassung bestätigt den König als Staatsoberhaupt. Dennoch sieht sie eine bemerkenswerte Einschränkung seiner Stellung vor. In Art. 23 II der Vorlage hatte es geheißen, daß eine Aufhebung oder Ergänzung des „Königlichen Gesetzes betreffend die Thronfolge 2467“ nicht vorgenommen werden dürfe. Der König stand damit über der Verfassung und über allen Staatsorganen. In dem entsprechenden Art. 22 II der neuen Verfassung wird bestimmt, daß eine Aufhebung oder Ergänzung des Gesetzes betreffend die Thronfolge in der gleichen Weise möglich ist, die für die Berichtigung oder Ergänzung dieser Verfassung vorgesehen, d. h. durch das Parlament. Der König ist damit den übrigen Staatsorganen, die ebenfalls zur Disposition des Parlamentes stehen, gleichgestellt worden. Auch wenn Art. 47 der neuen Verfassung deutlicher als der entsprechende Art. 48 der Vorlage die konstitutionelle Monarchie als Staatsform hervorhebt, ist nicht zu verkennen, daß mit dieser Neuerung, die zwar ein konsequenter Schritt zur weiteren Demokratisierung Thailands ist, die Thronfolge zum Gegenstand politischer Interessenkämpfe werden könnte. Andererseits ist die Stellung des Königs im „Königlichen Haushalt“ durch den neuen Art. 17 gestärkt worden. Nach der Vorlage war der König hier von der Zustimmung des Staatsrates abhängig. Im Rahmen des „Königlichen Haushalts“ ist der König jetzt „souverän“. Im Grundrechtsteil der Verfassung ist auf die Einfügung des Art. 44 hinzuweisen, der verbietet, Rechte und Freiheiten aus der Verfassung gegen Nation, Religion, König oder Verfassung zu mißbrauchen. Die Anwendung und Interpretation dieser Bestimmung läßt dem Verfassungsgericht (Art. 164 ff.) eine ganz besondere Bedeutung zukommen.

⁵ Text der Verfassung 2492, in: Wenk, a. a. O., S. 49 ff.

⁶ Vgl. Wenk, a. a. O., S. 12 f.

⁷ Es muß hier allgemein auf die dem Verfasser bekannten Berichte der Bangkokker Presse in den Jahren 1960 bis 1963 verwiesen werden.

Im Vergleich zu der Vorlage ist die Stellung des vom König ernannten Senats in der neuen Verfassung gestärkt worden. Mitglieder des Senats können in Zukunft Gesetzentwürfe einbringen (Art. 117). Dieses Recht stand nach der Vorlage nur dem Ministerrat und den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses zu. Mit dem neuen Art. 142 ist außerdem präziser als in Art. 146 der Vorlage die Verantwortlichkeit der Minister vor dem Parlament (Senat und Abgeordnetenhaus) umschrieben worden. Gleichzeitig ist mit Art. 144 f. die Stellung des Ministerpräsidenten verstärkt worden. Er kann jetzt dem König die Entlassung eines Ministers vorschlagen. Bemerkenswert sind auch die Art. 85 und 89 der neuen Verfassung, die im Gegensatz zu der Vorlage bestimmen, daß die Qualifikation für das aktive und passive Wahlrecht zum Abgeordnetenhaus durch einfaches Gesetz geregelt werden kann. In Zukunft kann also mit einfacher Mehrheit der Maßstab für die Qualifikation eines Inhabers des aktiven und passiven Wahlrechts geändert werden. Die Zusammensetzung des Parlaments und der Wählerschaft steht damit nicht mehr unter dem Schutz der Verfassung.

Eine weitere Schwächung des Parlaments bedeutet auch die Neufassung des Art. 97 der Vorlage, des jetzigen Art. 93. Hier hieß es, daß der König aus demselben Grunde nur einmal das Abgeordnetenhaus auflösen dürfe. Diese Bestimmung ist gestrichen worden. Der König kann jetzt das Abgeordnetenhaus aus demselben Grunde beliebig oft auflösen, bis das Ergebnis der Neuwahlen seinen Vorstellungen entspricht.

Angesichts der starken Stellung des Militärs im thailändischen Staatsleben ist die Streichung des Art. 61 der Vorlage von großer Bedeutung. In diesem Artikel war bestimmt, daß Einzelpersonen, Personengruppen oder politische Parteien die bewaffneten Streitkräfte weder direkt noch indirekt als Instrument der Politik benutzen dürfen und daß Angehörige der Streitkräfte sowie jedermann, der der militärischen Befehlsgewalt untersteht, während des aktiven Dienstes weder Mitglieder noch ausführende Organe einer politischen Partei sein noch aktiven Anteil an den Angelegenheiten einer politischen Partei nehmen dürfen. Die Streichung dieser Bestimmung könnte ein Indiz sein, daß in Zukunft die Militärs versuchen wollen, über Parteien an dem politischen Leben teilzunehmen und damit ihre Stellung in dem von der Verfassung vorgesehenen Verfahren zu sichern. Es mag sein, daß diese Streichung das wichtigste Merkmal der neuen Verfassung ist. Auf die Dauer könnte sich hieraus eine Ähnlichkeit des thailändischen Verfassungslebens zu dem in einzelnen lateinamerikanischen Staaten entwickeln.

Es ist noch auf einige weitere Änderungen in dem Kapitel über die Richtlinien der Staatspolitik besonders hinzuweisen. Hier ist unter anderem der Art. 62 der Vorlage gestrichen worden, in dem die Ziele der Erziehung der Thais festgelegt wurden. Dort hieß es, daß das Ziel der Erziehung die Entwicklung der Thais zu guten Staatsbürgern, die Entwicklung körperlicher Fähigkeiten und der Gesundheit, der Kenntnisse und Fähigkeiten, die in den Stand versetzen, einen Beruf auszuüben, und die Entwicklung der demokratischen Gesinnung sei. Davon ist in der neuen Verfassung nicht mehr die Rede. Was das für die Verfassungswirklichkeit bedeutet, muß zunächst dahingestellt bleiben, zumal die Materialien der Verfassungsberatung, in denen die Motive für diese Streichung niedergelegt sein könnten, nicht zugänglich sind⁸.

Die wichtigsten Änderungen in diesem Teil betreffen die Wirtschaftspolitik. Nach der Vorlage (Art. 68) war die wirtschaftliche Initiative von Privatpersonen frei, in der neuen Verfassung (Art. 64) wird der Staat verpflichtet, private wirtschaftliche Initiative zu fördern. Mit dieser Bestimmung dürfte die Änderung des Art. 69 der Vorlage korrespondieren, in der es geheißen hatte, daß der Staat genossenschaftliche Gründungen unterstützen solle. Diese Bestimmung ist ersatzlos gestrichen worden, und es bleibt die Frage, ob damit die Abkehr von sozialistischen Vorstellungen für

⁸ Materialien zu der Verfassung 2511 sind und werden wahrscheinlich auch nicht veröffentlicht.

die Wirtschaftsentwicklung und die Hinwendung zu mehr auf die Einzelinitiative bezogenen westlichen Wirtschaftsvorstellungen angezeigt wird. Hier könnte sich die Erfahrung eines Jahrzehnts der wachsenden Industrialisierung in Thailand widerspiegeln, die zu einer Verlagerung des staatlichen Interesses von der Entwicklung der Landwirtschaft zur Entwicklung von Industrie und Handel geführt hat. Diese Verschiebung des Blickfeldes von der Landwirtschaft zur Industrie zeigt sich auch in dem Art. 68 der neuen Verfassung, der in der Vorlage keine Entsprechung findet. Dieser Artikel bestimmt, daß der Staat die Beschäftigung der Bevölkerung in arbeitsfähigem Alter entsprechend ihrer individuellen Fähigkeit fördern und für eine gerechte Arbeitspraxis garantieren soll. Hinter diesem Artikel steht die Bereitschaft, mit staatlichen Mitteln gegen Arbeitslosigkeit vorzugehen und das Arbeitsleben zu regeln. Derartige Aufgaben stellten sich vor zehn Jahren in einem primär agrarischen Land kaum. Mit dem Wachsen der Industriearbeiterschaft infolge der Entwicklung des letzten Jahrzehnts sind hier neue Situationen entstanden, nämlich die Lösung weiter Kreise der Bevölkerung aus dem relativ gesicherten Leben auf dem Lande und ihre Verpflanzung in die Stadt, verbunden mit der Abhängigkeit von der Wirtschaftsentwicklung mit Unterbezahlung und Arbeitslosigkeit, wie sie für viele Staaten im Zuge der Industrialisierung auftreten. Gestrichen wurde der deklamatorische Text des Art. 71 der Vorlage, der gesundheitsschädigende Kinderarbeit verbot. Diese war nie ein soziales Problem in Thailand.

Hinzuweisen ist auch noch auf den Art. 176, der in der Vorlage nicht vorhanden war. Er schafft eine besondere Notstandsregelung. Weitaus wichtiger erscheinen jedoch die Übergangsbestimmungen, die von der gegenwärtigen Militärdiktatur auf die neue Verfassung überleiten soll. Nach Art. 177 soll der König innerhalb von 15 Tagen nach Inkrafttreten der Verfassung einen Rumpfsenat mit 120 Mitgliedern ernennen. Das Abgeordnetenhaus soll erst innerhalb von 240 Tagen nach dem Inkrafttreten der Verfassung gewählt werden (Art. 180). Die Einberufung des Abgeordnetenhauses erfolgt danach durch den König (Art. 110). Zwischen dem Inkrafttreten der Verfassung und der Konstituierung sämtlicher Verfassungsorgane steht also eine Zeit von acht bis neun Monaten. In dieser Zeit soll der Rumpfsenat allein die Rechte und Pflichten des Parlaments haben (Art. 178), d. h. die Kontrolle der Exekutive und die Gesetzgebung liegt in dieser Zeit allein bei den 120 vom König ernannten Senatoren. Während dieser Zeit soll auch der bisherige Ministerrat weiter amtieren (Art. 181), und das Verfassungsgericht soll während dieser Zeit aus dem Präsidenten des Senats, dem Präsidenten des Obersten Gerichts, dem Chefrichter des Berufungsgerichtes, dem Ministerialdirektor der Staatsanwaltschaftsabteilung und drei anderen vom Senat ernannten Personen bestehen. Während der ersten acht bis neun Monate nach Verkündung der Verfassung werden die Staatsorgane also aus Personen gebildet, die unter dem unmittelbaren Einfluß der heute herrschenden Militärs stehen. Von einer Verwirklichung der Verfassung kann während dieser Zeit keine Rede sein, und es ergibt sich die Frage, ob durch eine Verlängerung der Frist für die Wahl zum Abgeordnetenhaus (Art. 180) diese Übergangsverfassung mit der gleichen Militärregierung wie bisher perpetuiert werden kann. Der Hauptteil der Verfassung wäre dann lediglich ein Programm für eine demokratische Entwicklung in der Zukunft.

Doch selbst wenn die neue Verfassung bald wirksam werden sollte⁹, wird sie zunächst nicht mehr als ein Dekor sein, unverstanden von der Masse der Bevölkerung. Eine Änderung dieser Sachlage wird erst eintreten, wenn sich die soziologische Struktur des thailändischen Volkes gewandelt hat, wenn das starke Wachstum der Bevölkerung soziale und wirtschaftliche Probleme hervorruft, die

⁹ Die Wahlen zum Abgeordnetenhaus haben am 9. Februar 1969 stattgefunden. Die regierende Volkspartei und ihr nahestehende unabhängige Politiker haben etwa zwei Drittel der Stimmen gewonnen, die oppositionelle Demokratische Partei hat alle Mandate für Bangkok und Fhonbari und einige in der Provinz erhalten.

zu politischen Spannungen in bisher nicht gekanntem Ausmaß führen werden. Es bleibt abzuwarten, ob die Militärregierung den richtigen Zeitpunkt erkennt, an dem die Verfassung wirksam werden muß.

VIII. Verfassung des Königreichs Thailand 2511¹⁰

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

ARTIKEL 1

Thailand ist ein einiges und unteilbares Königreich.

ARTIKEL 2

Thailand hat eine demokratische Regierungsform. Der König ist das Oberhaupt.

ARTIKEL 3

Die Staatsgewalt geht von der Gesamtheit des Thai-Volkes aus. Der König übt sie gemäß den Bestimmungen dieser Verfassung aus.

KAPITEL II

Der König

ARTIKEL 4

Die Person des Königs ist geheiligt und unverletzlich.

ARTIKEL 5

Niemand kann den König in irgendeiner Weise anklagen oder beschuldigen.

ARTIKEL 6

Der König muß sich zur buddhistischen Lehre bekennen. Er ist der Hüter der Religion.

ARTIKEL 7

Der König übt die gesetzgebende Gewalt durch das Parlament aus.

ARTIKEL 8

Der König übt die ausführende Gewalt durch den Ministerrat aus.

ARTIKEL 9

Der König übt die rechtsprechende Gewalt durch die Gerichte aus.

ARTIKEL 10

Der König ist oberster Befehlshaber der Thai-Streitkräfte.

ARTIKEL 11

Der König hat das Recht der Beförderung, Rangerhöhung und Ordensverleihung.

ARTIKEL 12

Der König erwählt und ernennt eine hochqualifizierte Persönlichkeit zum Präsidenten des Staatsrats und weitere Staatsräte, jedoch nicht mehr als acht, die den Staatsrat bilden.

Der Staatsrat hat die Pflicht, den König bei allen Angelegenheiten, die sein Amt betreffen, zu beraten sowie weitere Pflichten gemäß den Bestimmungen dieser Verfassung.

ARTIKEL 13

Die Auswahl und Ernennung der Staatsräte sowie ihre Entlassung aus dem Amt stehen im Belieben des Königs.

Der Präsident des Parlaments soll die königliche Anordnung zur Ernennung des Präsidenten des Staatsrats oder zu dessen Entlassung unterzeichnen. Der Präsident des Staatsrats unterzeichnet die königliche Anordnung zur Ernennung der übrigen Staatsräte oder zu deren Entlassung.

¹⁰ Die vorliegende deutsche Übersetzung folgt dem Originaltext. Es liegen inzwischen auch zwei englische Übersetzungen vor (Kamon Sonthikétsin, Rathathammanün thai, Bangkok 1968; Watanā Ratanawīcīt und Michai Rūchuphan, Rathathammanün thai, Bangkok 1968). Diese berücksichtigen das thailändische Idiom jedoch nicht immer in gebotenem Maße.

ARTIKEL 14

Ein Staatsrat darf nicht ständiger Beamter sein, noch Minister oder ein sonstiger öffentlicher Beamter, Mitglied des Parlaments, Mitglied des Abgeordnetenhauses, Mitglied oder Leiter einer politischen Partei und darf auch keine Neigungen nach irgendeiner politischen Partei haben.

ARTIKEL 15

Vor Übernahme des Amtes muß jeder Staatsrat vor dem König mit den folgenden Worten feierlich versprechen:

„Ich (Name des Schwörenden) gebe hiermit das Versprechen und schwöre feierlich, daß ich aufrichtig und vertrauenswürdig sein, loyal zum König (Name des Königs) stehen und mein Amt zum Nutzen des Landes und des Volkes ausführen werde. Ich werde in jeder Hinsicht gemäß den Bestimmungen der Verfassung des Königreiches Thailand handeln und diese bewahren.“

ARTIKEL 16

Ein Staatsrat scheidet aus seinem Amt aus durch Tod, Rücktritt oder königliche Entlassungsanordnung.

ARTIKEL 17

Die Ernennung und Entlassung der Beamten des königlichen Haushalts und des obersten Adjutanten steht im Belieben des Königs.

ARTIKEL 18

Wenn der König nicht im Lande anwesend oder aus sonstigem Grunde nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben, soll er mit Zustimmung des Parlaments einen Regenten ernennen. Der Präsident des Parlaments soll die königliche Anordnung gegenzeichnen.

ARTIKEL 19

Für den Fall, daß der König gemäß Artikel 18 keinen Regenten ernennt oder wegen mangelnder Volljährigkeit oder aus einem sonstigen Grunde nicht ernennen kann, soll der Staatsrat den Namen einer geeigneten Persönlichkeit für das Amt des Regenten dem Parlament vorschlagen mit der Bitte um Zustimmung. Nach Zustimmung seitens des Parlaments soll der Parlamentspräsident im Namen des Königs diese Persönlichkeit zum Regenten ernennen.

ARTIKEL 20

In der Zeit, in der ein Regent gemäß den Bestimmungen der Artikel 18 oder 19 nicht vorhanden ist, soll der Präsident des Staatsrats das Amt des Regenten wahrnehmen.

Für den Fall, daß der gemäß Artikel 18 oder 19 ernannte Regent aus irgendeinem Grunde sein Amt nicht ausüben kann, soll der Präsident des Staatsrats das Amt des Regenten vorübergehend übernehmen.

In der Zeit, in der der Präsident des Staatsrats gemäß der Bestimmung des ersten Absatzes Regent ist oder während der Zeit, in der der Präsident des Staatsrats Regent ist gemäß der Bestimmung des zweiten Absatzes, kann der Präsident des Staatsrats nicht das Amt des Präsidenten des Staatsrats wahrnehmen. In diesem Fall soll der Staatsrat eines seiner Mitglieder zu seinem zeitweiligen Präsidenten wählen.

ARTIKEL 21

Vor Übernahme seines Amtes soll der gemäß Artikel 18 oder 19 ernannte Regent in einer Sitzung des Parlaments mit folgenden Worten feierlich versprechen:

„Ich (Name des Versprechenden) verspreche hiermit feierlich, daß ich aufrichtig und vertrauenswürdig sein, loyal zum König stehen und mein Amt zum Nutzen des Landes und des Volkes mit Aufrichtigkeit ausführen werde. Ich werde in jeder Hinsicht gemäß den Bestimmungen der Verfassung des Königreiches Thailand handeln und diese bewahren.“

ARTIKEL 22

Die Thronfolge regelt sich nach dem königlichen Gesetz betreffend die Thronfolge 2467 und bedarf der Zustimmung des Parlaments.

Eine Aufhebung oder Ergänzung des Gesetzes betreffend die Thronfolge 2467 ist möglich in der gleichen Weise, die für die Berichtigung oder Ergänzung dieser Verfassung vorgesehen ist.

ARTIKEL 23

Im Fall, daß der Thron vakant ist, soll der Staatsrat den Namen des Nachfolgers gemäß dem königlichen Gesetz betreffend die Thronfolge 2467 dem Parlament zur Zustimmung vorlegen. Nach Zustimmung des Parlaments soll der Präsident des Parlaments den Thronfolger einladen, den Thron als König zu besteigen. Der Präsident des Parlaments soll ihn als König proklamieren.

In der Zeit, in der die Proklamation des Thronfolgers noch nicht stattgefunden hat, soll der Präsident des Staatsrates zeitweise als Regent amtieren. Aber für den Fall, daß eine Vakanz des Thrones eintritt, während der gemäß Artikel 18 oder 19 ernannte Regent oder der Präsident des Staatsrates als Regent gemäß Artikel 20 Absatz I amtiert, soll der Regent oder der amtierende Regent, je nach Lage des Falles, weiterhin Regent sein bis zur Proklamierung des Thronfolgers.

Falls der Präsident des Staatsrats gemäß der Bestimmung des vorigen Absatzes als Regent amtiert, finden die Bestimmungen des Artikels 20 III Anwendung.

KAPITEL III

Rechte und Freiheiten der Thai

ARTIKEL 24

Jedermann steht ohne Rücksicht auf seine Rasse oder Religion unter dem Schutz dieser Verfassung.

ARTIKEL 25

Jedermann ist gleich vor dem Gesetz. Adelstitel, durch Geburt oder Verleihung erworben, gewähren keine Vorrechte.

ARTIKEL 26

Jedermann hat die vollkommene Freiheit zum Bekenntnis einer Religion, einer religiösen Sekte oder Gemeinschaft sowie die Freiheit der Religionsausübung gemäß seinem Bekenntnis, wenn dadurch nicht gegen die Pflichten des Staatsbürgers oder gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung oder gegen das sittliche Empfinden der Bevölkerung verstoßen wird.

Bei der Ausübung der im vorigen Absatz erwähnten Freiheiten genießt jedermann den Schutz, daß der Staat keine Maßnahmen treffen darf, die die ihm zustehenden Rechte beeinträchtigen oder schmälern aus dem Grunde, weil das Religionsbekenntnis die religiöse Sekte oder Gemeinschaft oder die Ausübung des Bekenntnisses abweicht vom Bekenntnis anderer Personen.

ARTIKEL 27

Niemand kann bestraft werden, wenn nicht das Gesetz, das angewendet wird, während der Tatzeit Bestimmungen über die Strafbarkeit einer unerlaubten Handlung enthält und diese qualifiziert. Die gegen jemand verhängte Strafe darf nicht schwerer sein als die zur Tatzeit im Gesetz qualifizierte.

ARTIKEL 28

In strafrechtlichen Fällen soll zunächst davon ausgegangen werden, daß der Beschuldigte oder Angeklagte nicht schuldig ist.

Vor der endgültigen Urteilsfällung muß dem Angeklagten bewiesen werden, daß er Unrecht getan hat. Es kann nicht eingeschritten werden, wenn es nur wahrscheinlich ist, daß der Angeklagte der Täter ist.

Das Angebot einer Sicherheitsleistung des Beschuldigten oder Angeklagten in einem strafrechtlichen Fall muß untersucht werden. Eine Sicherheitsleistung über den anstehenden Fall hinaus kann nicht verlangt werden. Die Nichteinforderung von einer Sicherheitsleistung muß auf den Grundsätzen beruhen, die im Gesetz

besonders bestimmt sind und muß begründen, weshalb eine Sicherheitsleistung von dem Beschuldigten oder Angeklagten nicht angenommen wurde.

Personen, die sich in Haft oder im Gefängnis befinden, haben das Recht, Besuche zu empfangen, wie es üblich ist.

ARTIKEL 29

Jedermann hat die vollkommene Freiheit der Person.

Haft, Bewachung oder körperliche Durchsuchung können gleichwohl in jedem Falle stattfinden; hierzu muß jedoch eine Ermächtigung durch gesetzliche Bestimmungen vorliegen. Aber die inhaftierte oder durchsuchte Person muß unverzüglich den Grund hierfür erfahren gleichzeitig mit den genauen Einzelheiten auf Grund der Untersuchung bei der Inhaftierung oder Durchsuchung. Die inhaftierte Person hat das Recht, sich einen Rechtsanwalt zu suchen und sich persönlich mit ihm zu beraten.

Im Fall, daß jemand inhaftiert worden ist, kann die inhaftierte Person, die Strafverfolgungsbehörde oder jede andere Person zum Nutzen des Inhaftierten beim zuständigen Gericht, das den anhängigen Strafrechtsfall untersucht, Beschwerde einlegen, daß die Inhaftierung dem Gesetz nach nicht erforderlich war. Bei Vorliegen einer solchen Beschwerde soll das Gericht unverzüglich eine neue Untersuchung vornehmen. Wenn es sieht, daß die Beschwerde berechtigt ist, kann das Gericht anordnen, daß die inhaftierte Person sofort dem Gericht vorgeführt wird. Wenn der Inhaftierte dem Gericht nicht die Überzeugung vermittelt, daß die Inhaftierung dem Gesetz nach erforderlich war, soll das Gericht anordnen, daß der Inhaftierte sofort zu entlassen ist.

ARTIKEL 30

Zwangsarbeit darf nur auf Grund einer speziellen gesetzlichen Ermächtigung zum Zweck der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Öffentlichkeit oder bei einer durch Gesetz bestimmten Ermächtigung, die die Auferlegung (von Zwangsarbeit) in der Zeit, in der sich das Land im Kampf- oder Kriegszustand oder, gemäß königlichem Dekret, sich in einer unmittelbar drohenden Gefahrenlage befindet oder in einer Zeit, in der das Kriebsrecht erklärt ist, auferlegt werden.

ARTIKEL 31

Der Wohnsitz von jedermann ist unverletzlich.

Jedermann ist das Recht auf ungestörte Wohnungsausübung und Besitz seiner Wohnung garantiert. Ein Eindringen in die Wohnung oder eine Durchsuchung der Wohnung ohne Erlaubnis des Besitzers kann nur auf Grund einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung vorgenommen werden.

ARTIKEL 32

Das Recht von jedermann auf Privateigentum ist garantiert. Der Umfang und die Begrenzung dieses Rechts richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Das Recht auf Erbschaft ist garantiert. Das Recht von jedermann auf Erbschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Unbewegliches Eigentum darf nur auf Grund einer besonderen gesetzlichen Bestimmung zum öffentlichen Nutzen, zur unmittelbaren Verteidigung des Königreichs oder zur Ausbeutung von natürlichen Reichtümern, zur Stadtplanung oder zum anderweitigen Nutzen des Staates enteignet werden. In jedem Fall muß gerechte Entschädigung an den Eigentümer und an alle Personen, deren Recht auf Entschädigung im Gesetz betreffend die Enteignung von unbeweglichem Eigentum anerkannt und spezifiziert worden ist, gezahlt werden und an alle, die durch die Enteignung von einem Verlust betroffen werden.

ARTIKEL 33

Jedermann hat die unbeschränkte Freiheit der Rede, des Schreibens, des Druckens und der Veröffentlichung.

Eine Beschränkung dieser Freiheit kann nur auf Grund einer besonderen gesetzlichen Bestimmung, zu dem Zweck der Bewahrung der Freiheit jedermanns, zur Abwehr einer dringenden Gefahrenlage, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen

Ordnung oder Moral oder zum Schutze der Jugend gegen moralische Verderbnis vorgenommen werden.

Der Staat darf durch keine finanzielle Unterstützung oder sonstige Vermögenszuwendung eine private Zeitung unterstützen.

ARTIKEL 34

Jedermann hat die volle Freiheit in der Ausbildung und in der Erziehung, soweit dies nicht gegen die Pflicht eines Staatsbürgers verstößt gemäß den Gesetzen betreffend die Ausbildung und Erziehung und nicht gegen die Gesetze betreffend die Einrichtung von Erziehungsstätten verstößt.

ARTIKEL 35

Jedermann hat die volle Freiheit, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Diese Freiheit darf nur durch besondere gesetzliche Bestimmungen betreffend öffentliche Versammlungen eingeschränkt werden zum Zweck der Bewahrung des Rechts der Öffentlichkeit, öffentliche Plätze zu benutzen, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in einer Zeit, in der sich das Land im Kampf- oder Kriegszustand befindet, wenn durch Dekret der Ausnahmezustand oder wenn das Kriegsrecht erklärt ist.

ARTIKEL 36

Jedermann hat die volle Freiheit zur Gründung von Vereinigungen, wenn deren Zweck nicht gegen das Gesetz verstößt.

Die Gründung und die Ausführung der Tätigkeit einer Vereinigung wird durch Gesetz bestimmt.

ARTIKEL 37

Jedermann hat die volle Freiheit zur Gründung und zur Führung der Geschäfte einer politischen Partei gemäß demokratischen Regeln, soweit dieses nicht der Regierungsform gemäß dieser Verfassung entgegensteht.

Die Gründung oder Führung einer politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz betreffend die politischen Parteien.

ARTIKEL 38

Jedermann hat die volle Freiheit der Nachrichtenübermittlung durch Post oder auf einem anderen gesetzlichen Wege.

Nachprüfung, Zurückhaltung oder Öffnen von Briefen, Telegrammen, Telefonaten oder einer sonstigen Nachrichtenübermittlung, durch die Personen miteinander in Verbindung treten, können nur auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung vorgenommen werden.

Jedermann hat das gleiche Recht, die Einrichtungen der öffentlichen Nachrichtenübermittlung zu benutzen.

ARTIKEL 39

Jedermann hat die volle Freiheit in der Wahl seines Wohnsitzes innerhalb des Königreiches und in der Berufswahl.

Eine Beschränkung dieser Freiheit kann nur durch eine besondere gesetzliche Bestimmung zur Abwehr einer Gefahr für das Königreich, zur wirtschaftlichen Stabilisierung des Staates oder der öffentlichen Wohlfahrt wegen oder um familiäre Bindungen aufrechtzuerhalten.

ARTIKEL 40

Jedermann, einzeln oder in Gemeinschaft, hat das Recht, Petitionen einzureichen unter den Bedingungen und nach dem Verfahren, wie durch Gesetz bestimmt.

ARTIKEL 41

Das Recht von jedermann auf Familie ist garantiert.

ARTIKEL 42

Jedermann ist das Recht garantiert, ein Regierungsorgan, das eine juristische Person und verantwortlich für eine unrechtmäßige Handlung eines Beamten ist, einerlei, ob dieser Behördenleiter oder anderer Arbeitnehmer ist, zu verklagen.

ARTIKEL 43

Militärpersonen, Polizisten, ständige Staats- oder kommunale Beamte haben die

gleichen Rechte und Freiheiten wie die übrigen Staatsbürger gemäß dieser Verfassung, es sei denn, daß sie Beschränkungen durch Gesetze, Verordnungen oder Verfügungen auf Grund gesetzlicher Ermächtigung unterliegen, insoweit die Politik, die Einsatzbereitschaft oder die Disziplin es erfordern.

ARTIKEL 44

Niemand darf die Rechte und Freiheiten gemäß dieser Verfassung gegen die Nation, die Religion, den König oder die Verfassung mißbrauchen.

KAPITEL IV

Die Pflichten der Thai

ARTIKEL 45

Jedermann hat die Pflicht, das Land zu verteidigen.

ARTIKEL 46

Jedermann hat die Pflicht, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Militärdienst zu leisten.

ARTIKEL 47

Jedermann hat die Pflicht, die demokratische Regierungsform mit dem König als Staatsoberhaupt gemäß der Verfassung zu bewahren.

ARTIKEL 48

Jedermann hat die Pflicht, die Gesetze zu beachten.

ARTIKEL 49

Bei Ausübung des Wahlrechts und bei Ausübung der Stimmabgabe bei Volksentscheid hat jedermann die Pflicht, im guten Glauben und im Interesse der Gesamtheit des Volkes zu handeln.

ARTIKEL 50

Jedermann hat die Pflicht, die durch Gesetz bestimmten direkten und indirekten Steuern zu zahlen.

ARTIKEL 51

Jedermann hat die Pflicht, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Regierungsarbeit zu unterstützen.

ARTIKEL 52

Jedermann hat die Pflicht, sich einer Grundschulausbildung zu unterziehen unter den Bedingungen und in der Weise, wie durch Gesetz bestimmt.

KAPITEL V

Richtlinien der Staatspolitik

ARTIKEL 53

Die Bestimmungen dieses Kapitels sind allgemeine Richtlinien für die Gesetzgebung und Verwaltung in Übereinstimmung mit der festgelegten Politik. Hieraus können keine Ansprüche gegen den Staat geltend gemacht werden.

ARTIKEL 54

Der Staat muß die nationale Unabhängigkeit bewahren.

ARTIKEL 55

Der Staat soll freundschaftliche Beziehungen mit fremden Staaten fördern und soll den Grundsatz der Gegenseitigkeit bei Verhandlungen anwenden.

ARTIKEL 56

Der Staat soll mit fremden Nationen zur Aufrechterhaltung der Gerechtigkeit zwischen den Nationen und des Weltfriedens zusammenarbeiten.

ARTIKEL 57

Bewaffnete Streitkräfte sollen insoweit aufrechterhalten werden, als dies zur Bewahrung der nationalen Unabhängigkeit, Sicherheit und zum Nutzen des Staates notwendig ist.

ARTIKEL 58

Die bewaffneten Streitkräfte sind Eigentum der Nation. Sie sollen zu Kampf- oder Kriegshandlungen oder zur Niederschlagung von Aufständen benutzt werden.

Die Benutzung der bewaffneten Streitkräfte zu anderen Zwecken muß in Übereinstimmung mit den Gesetzen stehen.

ARTIKEL 59

Der Staat soll die Erziehungsarbeit beschleunigen und unterstützen.

Es ist die ausschließliche Pflicht des Staates, ein Erziehungssystem aufzustellen. Alle Erziehungseinrichtungen stehen unter der Kontrolle des Staates.

Der Staat soll Vorkehrungen treffen, die den akademischen Institutionen ermöglichen, ihre eigenen Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen selbst auszuführen.

ARTIKEL 60

Die Grundschulausbildung in staatlichen Erziehungseinrichtungen wird ohne Entgelt gewährt.

Der Staat soll bei der Beschaffung von Lehrinrichtungen in angemessenem Ausmaß Hilfe leisten.

ARTIKEL 61

Der Staat soll die Forschung in den Künsten und in der Wissenschaft unterstützen.

ARTIKEL 62

Der Staat soll die Kultur der Nation bewahren; es dürfen jedoch keine Zwangsmaßnahmen gegen jemandes Willen vorgenommen werden.

ARTIKEL 63

Der Staat soll Stätten und Gegenstände, die von historischem, kulturellem oder künstlerischem Wert sind, bewahren.

ARTIKEL 64

Der Staat soll private wirtschaftliche Initiative fördern.

Der Staat soll Maßnahmen treffen, um die Einrichtungen zum öffentlichen Nutzen mit den wirtschaftlichen Unternehmen von Privatpersonen zu koordinieren zum Nutzen der Gesamtheit.

Private Unternehmen, zum öffentlichen Nutzen oder die Monopole innehaben, dürfen nur auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung geführt werden.

ARTIKEL 65

Der Staat soll die Einrichtungen der Landwirtschaft fördern und unterstützen, um die landwirtschaftliche Produktion in Menge und Qualität zu fördern.

ARTIKEL 66

Der Staat soll privaten Handel und Produktion in Landwirtschaft und Industrie fördern.

ARTIKEL 67

Der Staat soll die öffentliche Wohlfahrt zum Nutzen und Wohlergehen der Bevölkerung fördern und unterstützen.

ARTIKEL 68

Der Staat soll die Beschäftigung der Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter entsprechend ihrer individuellen Fähigkeit fördern und für eine gerechte Arbeitspraxis garantieren.

ARTIKEL 69

Der Staat soll die öffentliche Gesundheit fördern.

ARTIKEL 70

Der Staat soll die lokale Verwaltung fördern und dieser ausreichende Mittel gewähren, so daß sie in der Lage ist, ihre Funktionen auszuführen.

KAPITEL VI

Die gesetzgebende Gewalt

TEIL 1

Allgemeine Bestimmungen

ARTIKEL 71

Das Parlament besteht aus dem Senat und dem Abgeordnetenhaus.

Das Parlament hält gemeinsame oder getrennte Sitzungen ab nach den Bestimmungen dieser Verfassung.

ARTIKEL 72

Der Präsident des Senats ist der Präsident des Parlaments. Der Präsident des Abgeordnetenhauses ist der Vizepräsident des Parlaments.

Der Präsident des Parlaments hat die Pflicht, die gemeinsamen Sitzungen des Parlaments gemäß den Verfahrensvorschriften zu leiten und hat weiterhin die Verpflichtungen, die ihm nach den Bestimmungen dieser Verfassung auferlegt sind, auszuführen.

Der Vizepräsident soll an Stelle des Präsidenten die Arbeit leiten, wenn der Letztere nicht in der Lage ist, sein Amt auszuführen.

ARTIKEL 73

Gesetzesentwürfe können als Gesetze nur auf Empfehlung und mit Zustimmung des Parlaments verabschiedet werden.

ARTIKEL 74

Nachdem ein Gesetzesentwurf die Zustimmung des Parlaments erhalten hat, soll der Premierminister den Entwurf dem König zur Unterzeichnung vorlegen. Nach der Verkündung im Regierungsgesetzblatt tritt das Gesetz in Kraft.

ARTIKEL 75

Stimmt der König einem Gesetzesentwurf nicht zu und wird der Entwurf dem Parlament wieder zugeleitet, so soll das Parlament den Gesetzesentwurf erneut beraten. Hält das Parlament an seiner ursprünglichen Entscheidung mit nicht weniger als Zweidrittel der Stimmen der Gesamtmitgliederzahl beider Häuser fest, soll der Premierminister den Gesetzesentwurf erneut dem König zur Unterschrift vorlegen. Falls der König den Gesetzesentwurf mit seiner Unterschrift nicht binnen dreißig Tagen zurückreicht, soll das Gesetz vom Premierminister im Regierungsgesetzblatt verkündet werden und in Kraft treten, als ob die Unterschrift des Königs erfolgt sei.

ARTIKEL 76

Niemand darf gleichzeitig Mitglied des Senats und des Abgeordnetenhauses sein.

ARTIKEL 77

Nicht weniger als fünf Mitglieder des Senats oder des Abgeordnetenhauses können eine Beschwerdeschrift an den Präsidenten des Hauses, dem sie angehören, unterzeichnen, des Inhalts, daß ein Mitglied von ihnen durch Bestimmungen dieser Verfassung disqualifiziert wurde. Der Präsident, dem diese Beschwerde eingereicht wird, soll diese dem Verfassungsgericht zur Entscheidung überreichen.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichts ist endgültig und soll vom Gericht dem Präsidenten, dem diese Beschwerde übergeben worden war, mitgeteilt werden.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichts, die ein Mitglied disqualifiziert, beeinflußt die Handlungen des Mitgliedes nicht, bevor der Präsident des Hauses, dem das Mitglied angehört, die Entscheidung des Verfassungsgerichts erhalten hat.

TEIL 2

Der Senat

ARTIKEL 78

Als Mitglieder des Senats ernennt der König hervorragende Persönlichkeiten aus der Wissenschaft oder aus sonstigen Tätigkeitsbereichen, deren Dienste von Nutzen für die Regierung des Landes sind. Die Mitglieder müssen Thailänder von Geburt sein und ein Alter von nicht weniger als vierzig Jahren haben.

Die Anzahl der Senatoren soll Dreiviertel der Gesamtmitgliederzahl des Abgeordnetenhauses betragen. Ergibt sich bei der Zählung ein Bruchteil, soll dieser nicht gewertet werden.

ARTIKEL 79

Die Mitgliedschaft zum Senat währt einen Zeitraum von sechs Jahren beginnend mit der Ernennung durch den König.

Während der Anfangsperiode soll durch das Los die Hälfte der Mitglieder nach einem Zeitraum von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Ernennung durch den König ab, ausscheiden. Das Ausscheiden durch das Los soll als eine Beendigung der Mitgliedschaft nach der regulären Amtszeit angesehen werden.

ARTIKEL 80

Die Mitgliedschaft zum Senat endet durch

- (1) Ausscheiden durch Zeitablauf,
- (2) Tod,
- (3) Rücktritt,
- (4) Verlust der thailändischen Staatsangehörigkeit,
- (5) Aberkennung des Wahlrechts gemäß Artikel 86 I, II, III und V oder Artikel 89 I, II und III,
- (6) Verurteilung zu Gefängnis auf Grund gerichtlichen Urteils, ausgenommen bei einer strafbaren Handlung, die durch Fahrlässigkeit begangen wurde, bei Übertretungen oder bei übertretungsähnlichen strafbaren Handlungen.

ARTIKEL 81

Bei Freiwerden einer Mitgliedschaft zum Senat durch andere Gründe als durch Ausscheiden auf Grund Zeitablaufs, soll der König zum Ersatz ein neues Mitglied, das die Qualifikationen gemäß Artikel 86 aufweist, ernennen. Das neuernannte Mitglied verbleibt nur die Restzeit des Mitgliedes, an dessen Stelle es tritt, im Amt.

TEIL 3

Das Abgeordnetenhaus

ARTIKEL 82

Das Abgeordnetenhaus besteht aus Mitgliedern, die vom Volk in der Anzahl gewählt werden, wie in der Bestimmung des Artikels 83 festgelegt.

Die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses findet in direktem und geheimem Verfahren statt, wobei die Grenzen der *čangwat* [Provinzen] die Wahlbezirke bestimmen.

Die Wahl, unter Zusammenlegung oder Trennung der *čangwat*, richtet sich nach dem Gesetz betreffend die Wahl von Mitgliedern zum Abgeordnetenhaus.

ARTIKEL 83

Die Wahl der Mitglieder zum Abgeordnetenhaus geht von der Anzahl der Bevölkerung, wie bekanntgemacht in der öffentlichen Registrationsliste in dem der Wahl vorhergehenden Jahr, aus. Auf 150 000 Einwohner soll ein Abgeordneter gewählt werden. Falls die Einwohnerzahl in einem *čangwat* 150 000 nicht erreicht, soll

gleichwohl in diesem Čangwat ein Mitglied des Abgeordnetenhauses gewählt werden. Wenn die Einwohnerzahl in einem Čangwat 150 000 überschreitet, soll in diesem Čangwat für jede weiteren 150 000 ein Mitglied zum Abgeordnetenhaus gewählt werden. Ein Bruchteil von 150 000, der 75 000 oder mehr erreicht, gilt als 150 000.

ARTIKEL 84

Jedermann, der nach Artikel 85 qualifiziert und dem nicht das Wahlrecht gemäß Artikel 86 aberkannt ist, hat das Recht zu wählen.

ARTIKEL 85

Jemand hat das Recht zu wählen, wenn bei ihm die folgenden Qualifikationen vorliegen:

- (1) er muß gemäß den Gesetzen thailändischer Staatsangehöriger sein; doch ein thailändischer Staatsangehöriger, dessen Vater ein Ausländer ist, sowie jedermann, der die thailändische Staatsangehörigkeit durch Naturalisation erworben hat, muß zuzüglich weitere Qualifikationen aufweisen, wie das Gesetz, betreffend die Wahl von Mitgliedern zum Abgeordnetenhaus, festlegt;
- (2) ein Alter von wenigstens zwanzig vollendeten Jahren am 1. Januar des Wahljahres;
- (3) diejenigen Qualifikationen, die durch das Gesetz betreffend die Wahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses vorgeschrieben sind.

ARTIKEL 86

Wer am Wahltage unter die folgenden Hindernisgründe fällt, darf das Wahlrecht nicht ausüben:

- (1) der Gesundheit beraubte oder geistig nicht zurechnungsfähige Personen;
- (2) Stumme, Taube und des Lesens und Schreibens nicht mächtige Personen;
- (3) Mönche, Novizen, Priester;
- (4) Personen, die sich auf Grund Gerichtsspruchs im Gewahrsam befinden;
- (5) Personen, denen durch gerichtliches Urteil das Wahlrecht aberkannt ist.

ARTIKEL 87

Wer gemäß Artikel 84 das Wahlrecht besitzt, gemäß Artikel 88 qualifiziert ist und dem nicht die Ausübung des Wahlrechts gemäß Artikel 89 verboten ist, hat das Recht, als Mitglied zum Abgeordnetenhaus gewählt zu werden. Die Bestimmung des Artikels 86 IV findet jedoch keine Anwendung, solange jemand in Gewahrsam gehalten wird und noch nicht durch gerichtliches Urteil zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden ist.

ARTIKEL 88

Ein Wahlkandidat muß die folgenden Qualifikationen aufweisen:

- (1) von thailändischer Nationalität sein gemäß den Gesetzen. Aber jemand mit thailändischer Nationalität, dessen Vater ein Ausländer oder ein naturalisierter Thai ist, muß zusätzlich solche Qualifikationen aufweisen, wie durch das Gesetz betreffend die Wahl von Mitgliedern zum Abgeordnetenhaus bestimmt ist;
- (2) am Wahltage muß als Mindestalter das 30. Lebensjahr vollendet sein;
- (3) ein Bildungsstandard wie bestimmt in dem Gesetz betreffend die Wahl von Mitgliedern zum Abgeordnetenhaus;
- (4) diejenigen Qualifikationen, die im Gesetz betreffend die Wahl von Mitgliedern zum Abgeordnetenhaus bestimmt sind.

ARTIKEL 89

Wer unter die folgenden Hinderungsgründe fällt, darf das Recht, gewählt zu werden, nicht ausüben:

- (1) jemand, der in strafbarer Weise Drogen verfallen ist,
- (2) bei beiderseitiger Blindheit,
- (3) jemand, der bankrott ist und den das Gericht noch nicht zur Untersuchung des Falles vorgeladen hat,

- (4) bei gerichtlicher Verurteilung zu Gefängnis zu zwei Jahren oder mehr, ausgenommen wegen einer durch Fahrlässigkeit begangenen strafbaren Handlung, falls am Wahltag noch keine fünf Jahre seit der Aburteilung vergangen sind,
- (5) jemand, der Regierungs- oder lokaler Beamter ist, besoldet wird und ein ständiges Amt innehat, mit Ausnahme von politischen Beamten;
- (6) bei Vorliegen anderer Hinderungsgründe, wie durch das Gesetz betreffend die Wahl von Mitgliedern zum Abgeordnetenhaus bestimmt ist.

ARTIKEL 90

Innerhalb der Bestimmungen dieser Verfassung werden die Grundlagen und das Verfahren der Wahl durch das Gesetz betreffend die Wahl von Mitgliedern zum Abgeordnetenhaus bestimmt.

ARTIKEL 91

Die Wahlperiode des Abgeordnetenhauses ist begrenzt auf vier Jahre, gerechnet vom Tage der Eröffnung des Abgeordnetenhauses an.

ARTIKEL 92

Die Wahl der Mitglieder zum Abgeordnetenhaus soll nach der Veröffentlichung eines diesbezüglichen, königlichen Dekrets stattfinden. Das königliche Dekret soll den Zeitraum, in dem Bewerbungen von Kandidaten für die Wahl angenommen werden, sowie den Tag der Wahl bestimmen. Bei einer allgemeinen Wahl soll der Wahltermin im gesamten Königreich auf einen Tag festgesetzt werden.

ARTIKEL 93

Der König hat das Recht, das Abgeordnetenhaus aufzulösen, um die Bevölkerung neue Mitglieder wählen zu lassen.

Die Auflösung erfolgt durch königliches Dekret, das das Datum der Wahl neuer Mitglieder zum Abgeordnetenhaus in einer allgemeinen Wahl innerhalb von 90 Tagen festsetzt.

ARTIKEL 94

Die Mitgliedschaft zum Abgeordnetenhaus beginnt mit dem Eröffnungstag des Abgeordnetenhauses.

ARTIKEL 95

Die Mitgliedschaft zum Abgeordnetenhaus endet durch

- (1) Ablauf der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses oder Auflösung,
- (2) Tod,
- (3) Rücktritt,
- (4) Verlust der Qualifikation gemäß Artikel 85 oder 86,
- (5) Verbot der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts gemäß Artikel 86 I, II, III und V sowie Artikel 89 I, II, III, V und VI.
- (6) Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe durch gerichtliches Urteil, ausgenommen bei einer durch Fahrlässigkeit begangenen strafbaren Handlung, bei Übertretung oder bei einer übertretungsähnlichen strafbaren Handlung.

ARTIKEL 96

Wird der Sitz eines Mitgliedes aus anderen Gründen als durch Ablauf der Wahlperiode oder durch Auflösung des Abgeordnetenhauses frei, so soll die Wahl eines neuen Mitgliedes innerhalb von 90 Tagen festgesetzt werden, es sei denn, daß die Wahlperiode des Hauses nicht mehr 180 Tage währt.

Die Mitgliedschaft eines neugewählten Mitgliedes beginnt an dem Tag seiner Wahl. Er nimmt das Amt nur für die Restzeit der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses ein.

Bestimmungen, betreffend beide Häuser

ARTIKEL 97

Mitglieder des Senats und des Abgeordnetenhauses sind die Vertreter des gesamten Thai-Volkes. Sie sind nicht an Verpflichtungen oder an Aufträge gebunden und müssen ihre Pflichten nach eigenem Wissen und Gewissen zum Wohl für das gesamte Thai-Volk ausführen.

ARTIKEL 98

Vor Übernahme des Amtes müssen die Mitglieder des Senats und des Abgeordnetenhauses in einer Sitzung des Hauses, in dem sie Mitglied sind, die folgenden Worte feierlich erklären:

„Ich (Name des Erklärenden) erkläre hiermit, daß ich meine Pflichten zum Wohl des gesamten Thai-Volkes nach meinem eigenen Gewissen ausführen werde. Ich werde in jeder Hinsicht die Verfassung des Königreichs Thailand bewahren und nach ihren Bestimmungen handeln.“

ARTIKEL 99

Der Senat und das Abgeordnetenhaus haben je einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, die vom König aus den Mitgliedern der Häuser gemäß deren Vorschlag ernannt werden.

ARTIKEL 100

Der Präsident und der Vizepräsident des Senats verbleiben bis zu dem Tage, der dem Tag der Wahl eines neuen Präsidenten und Vizepräsidenten des Senats vorhergeht, im Amt. Diese Neuwahl muß jedesmal stattfinden, wenn die Hälfte der Mitglieder wechselt.

Der Präsident und der Vizepräsident des Abgeordnetenhauses verbleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode des Hauses im Amt oder bis zu dessen Auflösung.

Der Präsident und der Vizepräsident des Senats und des Abgeordnetenhauses gehen ihres Amtes vor dessen Ablauf verlustig gemäß den Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze auf Grund

- (1) Disqualifizierung der Mitgliedschaft des Hauses, dem sie angehören,
- (2) Rücktritt vom Amt.

ARTIKEL 101

Der Präsident des Senats und des Abgeordnetenhauses haben die Pflicht, die Verhandlungen der Häuser zu leiten und für einen geordneten Geschäftsgang zu sorgen. Der Vizepräsident soll an Stelle des Präsidenten die Arbeit leiten, wenn dieser nicht in der Lage ist, seine Pflichten auszuführen.

ARTIKEL 102

Wenn der Präsident und der Vizepräsident des Senats oder des Abgeordnetenhauses in einer Sitzung nicht anwesend sind, sollen die Mitglieder aus ihrer Mitte für diese Sitzung selbst einen Präsidenten wählen.

ARTIKEL 103

In einer Sitzung des Senats und des Abgeordnetenhauses muß nicht weniger als ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl anwesend sein, damit die Versammlung beschlußfähig ist.

ARTIKEL 104

Vorbehaltlich der Regelungen in den Artikeln 75, 121, 149 und 169 erfolgen die Entscheidungen über die Beratungen durch einfache Mehrheit der Stimmen.

Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Bei Stimmengleichheit soll der Präsident der Versammlung eine zusätzliche Stimme abgeben, die entscheidet.

ARTIKEL 105

In den Sitzungen des Senats, des Abgeordnetenhauses, als auch in den gemeinsamen Sitzungen beider Häuser haben die Mitglieder das Recht, sich frei zu äußern bei der Feststellung von Tatsachen, bei der Darlegung ihrer Ansicht oder bei Stimmabgabe. Dies ist ein unantastbares Recht. Niemand kann wegen solcher Äußerungen das Mitglied in irgendeiner Weise gerichtlich belangen.

Dieses unantastbare Recht erstreckt sich auch auf den Drucker und Verleger der auf Veranlassung des Hauses gedruckten Sitzungsberichte und erstreckt sich auf jedermann, dem das Haus in einer Sitzung die Erlaubnis erteilt hat, in einer Sitzung Feststellungen zu Tatsachen zu treffen oder seine Meinung darzulegen.

ARTIKEL 106

Die Sitzungsperiode des Senats und des Abgeordnetenhauses beginnt und endet zur gleichen Zeit gemäß der Wahlperiode des Parlaments.

ARTIKEL 107

Während der Auflösung des Abgeordnetenhauses darf der Senat keine Sitzungen abhalten.

ARTIKEL 108

Während eines Jahres finden eine oder mehrere ordentliche Sitzungsperioden des Parlaments statt, je nach dem Beschluß des Abgeordnetenhauses. Die erste Sitzung muß so angesetzt werden, daß die Mitglieder innerhalb von dreißig Tagen vom Tage der Wahl an gerechnet, zusammenkommen.

Der erste Tag der ordentlichen jährlichen Sitzungsperiode wird vom Abgeordnetenhaus festgesetzt.

ARTIKEL 109

Jede ordentliche Sitzungsperiode ist auf neunzig Tage begrenzt. Der König kann die Dauer jedoch verlängern.

Während des im ersten Absatz erwähnten Zeitraums von neunzig Tagen kann der König die Sitzungsperiode schließen.

ARTIKEL 110

Der König beruft die Sitzung des Parlaments ein. Er eröffnet und schließt die Sitzung.

Der König soll nach Möglichkeit die Eröffnungszereemonie selbst vornehmen, oder er soll einen anderen volljährigen Angehörigen des Königshauses oder sonst jemand beauftragen, die Zereemonie an seiner Stelle vorzunehmen.

ARTIKEL 111

Wann immer es im Interesse des Landes notwendig ist, kann der König eine außerordentliche Sitzungsperiode des Parlaments einberufen.

ARTIKEL 112

Mitglieder des Senats und des Abgeordnetenhauses gemeinschaftlich oder die Mitglieder eines Hauses können mit nicht weniger als einem Drittel der Gesamtmitgliederzahl beider Häuser einen Antrag einbringen zur Vorlage an den König mit dem Verlangen, durch königliches Dekret eine außerordentliche Sitzungsperiode einzuberufen.

Wenn der im ersten Absatz erwähnte Antrag von den Mitgliedern beider Häuser eingebracht worden ist, soll er an den Präsidenten dieses Hauses geleitet werden. Ein gemeinsamer Antrag beider Häuser soll dem Präsidenten des Parlaments zugeleitet werden.

Der Präsident, dem der Antrag zugeleitet worden ist, soll diesen dem König vorlegen und den königlichen Befehl gegenzeichnen.

ARTIKEL 113

Die Einberufung, Verlängerung und Schließung des Parlaments erfolgt durch königliches Dekret vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 112.

ARTIKEL 114

Während einer Sitzungsperiode darf kein Mitglied des Senats oder des Abgeordnetenhauses festgenommen oder inhaftiert oder zur Befragung in der Untersuchung

eines strafrechtlichen Falles vorgeladen werden, wenn nicht die Genehmigung des Hauses, in dem der Betreffende Mitglied ist, vorliegt oder wenn das Mitglied auf frischer Tat festgenommen wird.

Die Festnahme eines Mitglieds des Senats oder des Abgeordnetenhauses auf frischer Tat muß unverzüglich dem Präsidenten des Hauses berichtet werden, in dem der Betreffende Mitglied ist. Der Präsident dieses Hauses ist befugt, die Freilassung des Inhaftierten aus der Haft anzuordnen.

ARTIKEL 115

Gegen ein Mitglied des Senats oder des Abgeordnetenhauses kann weder vor noch während der Sitzungsperiode eine strafrechtliche Anschuldigung vorgebracht werden. Die Gerichte können während der Sitzungsperiode solche Fälle nicht untersuchen, es sei denn, daß hierzu die Genehmigung des Hauses, dem das Mitglied angehört, vorliegt. Die Untersuchung des Falles darf das Mitglied jedoch nicht hindern, an den Sitzungen des Hauses teilzunehmen.

Die Untersuchungen, die das Gericht vor dem Einwand, daß der Beschuldigte Mitglied eines Hauses sei, vornimmt, bleiben gültig.

ARTIKEL 116

Wenn ein Mitglied des Senats oder des Abgeordnetenhauses vor der Sitzungsperiode während eines schwebenden Untersuchungs- oder Gerichtsverfahrens in Haft genommen worden ist, so muß die Untersuchungsbehörde oder das Gericht, je nach Lage des Falles, bei Eröffnung der Sitzungsperiode unverzüglich die Entlassung anordnen, wenn das Haus, in dem der Betreffende Mitglied ist, dies verlangt.

Die Entlassungsanordnung gemäß der Bestimmung des ersten Absatzes wird wirksam von dem Tage der Entlassungsanordnung an bis zum letzten Tag der Sitzungsperiode.

ARTIKEL 117

Gesetzesentwürfe können nur vom Ministerrat oder von Mitgliedern des Senats oder des Abgeordnetenhauses eingebracht werden. Jedoch muß ein von Mitgliedern des Senats oder des Abgeordnetenhauses eingebrachter Gesetzesentwurf, der das Finanzwesen betrifft, zuvor vom Premierminister gebilligt worden sein.

Gesetzesentwürfe, die das Finanzwesen betreffen, sind solche, die eine der folgenden Materien betreffen oder auch andere, nämlich Festsetzung, Aufhebung, Herabsetzung, Änderung oder sonstige Regeln betreffend direkte oder indirekte Steuern oder Geldnoten, Eingang, Bewahrung und Ausgang von Staatsgeldern oder die Auflegung, Garantie oder die Verwendung von Anleihen.

In Zweifelsfällen, ob ein Gesetzesentwurf das Finanzwesen betrifft oder nicht, hat der Präsident des Hauses, der den Gesetzesentwurf, je nach Lage des Falles, vom Ministerrat, von Mitgliedern des Senats oder des Abgeordnetenhauses empfing, das Recht zu entscheiden.

ARTIKEL 118

Gesetzesentwürfe, die vom Ministerrat oder von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses eingebracht werden, sollen dem Abgeordnetenhaus zugeleitet werden, Gesetzesentwürfe von Mitgliedern des Senats sollen dem Senat zugeleitet werden.

ARTIKEL 119

Wenn das Abgeordnetenhaus oder der Senat einen Gesetzesentwurf, der ihnen gemäß Artikel 118 zugeleitet worden ist, geprüft und gebilligt hat, soll jener Entwurf dem Abgeordnetenhaus oder dem Senat, je nach Lage des Falles, zugeleitet werden. Der Senat oder das Abgeordnetenhaus muß den Gesetzesentwurf, der ihm von dem anderen Haus zugeleitet worden ist, binnen 60 Tagen beraten. Handelt es sich jedoch um Gesetzesentwürfe, die das Finanzwesen betreffen, so muß deren Beratung binnen 30 Tagen abgeschlossen sein, es sei denn, daß das Abgeordnetenhaus oder der Senat, je nachdem, wem der Gesetzesentwurf zugeleitet worden ist, in besonderen Fällen diese Frist durch Beschluß verlängert. Die genannte Frist ist eine solche innerhalb einer Sitzungsperiode und beginnt mit dem Tag, an dem

der Gesetzesentwurf dem Senat oder dem Abgeordnetenhaus, je nach Lage des Falles, zugeleitet worden ist.

Wenn der Senat oder das Abgeordnetenhaus den Gesetzesentwurf nicht innerhalb der im ersten Absatz festgesetzten Frist berät und bescheidet, gilt die Zustimmung des Abgeordnetenhauses zu dem Gesetzesentwurf als erfolgt.

In dem Fall, daß gemäß Absatz I das Abgeordnetenhaus einen Gesetzesentwurf dem Senat zuleitet oder der Senat einen Gesetzesentwurf dem Abgeordnetenhaus zuleitet, soll der Präsident des Hauses, das den Gesetzesentwurf einbringt und dem anderen Haus zuleitet, eine Erklärung abgeben, ob nach seiner Meinung der zugeleitete Gesetzesentwurf das Finanzwesen betrifft oder nicht. Die Erklärung des Präsidenten soll als endgültig angesehen werden.

In dem Fall, daß der Präsident des Hauses diese Erklärung nicht abgibt, ob ein Gesetzesentwurf das Finanzwesen betrifft oder nicht, soll davon ausgegangen werden, daß der Gesetzesentwurf nicht das Finanzwesen betrifft.

ARTIKEL 120

Wenn der Senat oder das Abgeordnetenhaus den Gesetzesentwurf beraten haben,

- (1) soll, falls der Senat oder das Abgeordnetenhaus dem vom anderen Haus eingebrachten Gesetzesentwurf zustimmen, weiter verfahren werden gemäß der Bestimmung des Artikels 74;
- (2) soll, falls das Abgeordnetenhaus oder der Senat dem vom Abgeordnetenhaus oder Senat eingebrachten Gesetzesentwurf nicht zustimmt, in dem Fall, daß der Gesetzesentwurf vom Abgeordnetenhaus eingebracht worden ist, diesem wieder zugeleitet werden, in dem Fall, daß der Gesetzesentwurf vom Senat eingebracht worden ist, als nicht angenommen angesehen werden;
- (3) soll, falls Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden, der Gesetzesentwurf dem Abgeordnetenhaus oder dem Senat, je nach Lage des Falles, werden den Gesetzesentwurf eingebracht hat, wieder zugeleitet werden. In diesem Fall soll jedes Haus Personen, die Mitglieder eines Hauses sind oder nicht, ernennen in gleicher Anzahl wie von dem Haus, das den Gesetzesentwurf eingebracht hat, ernannt worden sind. Jene sollen einen gemeinsamen Ausschuß bilden, der den Gesetzesentwurf beraten und mit einem Bericht beiden Häusern wieder vorlegen soll. Wenn beide Häuser hinsichtlich des vom Ausschuß beratenen Gesetzesentwurfs übereinstimmen, soll nach der Bestimmung des Artikels 74 weiter verfahren werden, stimmt jedoch eines der Häuser nicht zu, soll der Gesetzesentwurf zurückgehalten werden, wenn er vom Abgeordnetenhaus eingebracht worden ist, der Gesetzesentwurf soll als durchgefallen gelten, wenn er vom Senat eingebracht worden ist.

Der gemeinsame Ausschuß hat die Befugnis, jedermann zur Erklärung von Tatsachen oder Darlegung seiner Meinung über den zu untersuchenden Gesetzesentwurf vorzuladen. Das Recht gemäß der Bestimmung des Artikels 105 findet auf jedermann Anwendung, der gemäß diesem Artikel tätig wird.

Zu den Sitzungen des gemeinsamen Ausschusses müssen nicht weniger als die Hälfte der Gesamtmitgliederzahl des Ausschusses anwesend sein, um beschlußfähig zu sein. Die Verfahrensregeln für Sitzungen des Senats finden entsprechende Anwendung.

ARTIKEL 121

Ein Gesetzesentwurf, der gemäß der Bestimmung des Artikels 120 zurückgehalten wird, soll vom Abgeordnetenhaus nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage der Rückgabe an das Abgeordnetenhaus seitens des Senats an, erneut beraten werden. In diesem Fall gilt, falls das Abgeordnetenhaus an seinem ursprünglichen Entwurf festhält oder den vom gemeinsamen Ausschuß beratenen Entwurf mit einer Mehrheit von nicht weniger als der Hälfte der Gesamtmitgliederzahl des Hauses billigt, der Gesetzesentwurf als vom Parlament gebilligt. Das weitere Verfahren regelt sich dann nach der Bestimmung des Artikels 74.

Wenn der zurückgehaltene Gesetzesentwurf das Finanzwesen betrifft, soll das Abgeordnetenhaus diesen sofort erneut beraten. In diesem Falle gilt, falls das Abgeordnetenhaus an seinem ursprünglichen Entwurf festhält oder den vom gemeinsamen Ausschuß beratenen Entwurf mit einer Mehrheit von nicht weniger als der Hälfte der Gesamtmitgliederzahl des Hauses billigt, der Gesetzesentwurf als vom Parlament gebilligt. Das weitere Verfahren regelt sich nach Artikel 74.

ARTIKEL 122

Bei Ablauf der Wahlperiode oder bei Auflösung des Abgeordnetenhauses gelten alle Gesetzesentwürfe, die noch nicht vom Parlament oder vom König gebilligt oder vom König noch nicht innerhalb der Frist von neunzig Tagen zurückgegeben worden sind, als abgelehnt.

ARTIKEL 123

Der jährliche Haushaltsplan des Landes muß in Gesetzesform aufgestellt werden. Wenn das Gesetz nicht rechtzeitig zum neuen Jahr vorgelegt werden kann, soll der Haushaltsplan des Vorjahres einstweilen in Kraft bleiben.

ARTIKEL 124

Ausgaben von Staatsgeldern können nur auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung durch das Haushaltsgesetz getätigt werden. Ausgenommen im Fall einer dringenden Notwendigkeit können Ausgaben vorgenommen werden, wenn dies gemäß den gesetzlichen Grundlagen und Verfahrensregeln geschieht. In diesem Fall muß die Billigung des Parlaments bei nächster Gelegenheit nachgeholt werden.

Die Billigung durch das Parlament soll in Form eines besonderen Gesetzes erfolgen oder in einem Gesetz, das über Haushaltsmittel verfügt oder in einem Nachtragshaushaltsgesetz oder im Haushaltsgesetz des folgenden Jahres eingeschlossen sein.

ARTIKEL 125

Der Senat und das Abgeordnetenhaus haben das Recht, die Regierungsarbeit des Landes nach den Bestimmungen dieser Verfassung zu kontrollieren.

ARTIKEL 126

In den Sitzungen des Senats und des Abgeordnetenhauses hat jedes Mitglied das Recht, sachgerechte Fragen in allen Angelegenheiten an die Minister zu stellen, die deren Arbeitsgebiet betreffen. Die Minister haben jedoch das Recht, nicht zu antworten, wenn sie der Meinung sind, daß diese Angelegenheit aus Gründen der Sicherheit oder wegen wichtiger Interessen des Landes nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollte.

ARTIKEL 127

Nicht weniger als ein Fünftel der Gesamtmitgliederzahl des Senats und des Abgeordnetenhauses haben das Recht, in einem Antrag die Eröffnung einer Generaldebatte im Senat oder im Abgeordnetenhaus zu verlangen, um vom Ministerrat Erklärungen zu Tatsachen zu hören oder die Darlegung seiner Ansichten über Fragen, die die Ausführung von Staatsangelegenheiten betreffen.

Der im ersten Absatz erwähnte Antrag soll an den Präsidenten des Hauses gerichtet werden. Der Präsident des Hauses, dem der Antrag zugeleitet wird, soll den Antrag dem Premierminister zur Kenntnis geben. Der Zeitpunkt der Eröffnung der Generaldebatte soll nicht später als auf den dreißigsten Tag, vom Tag der Kenntnisnahme durch den Premierminister an gerechnet, festgesetzt werden. Der Ministerrat hat jedoch das Recht, zu beantragen, die Forderung auf Eröffnung einer Generaldebatte abzulehnen, wenn er der Meinung ist, daß die Angelegenheit aus Gründen der Sicherheit oder wegen wichtiger Interessen des Landes nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollte.

In einer Generaldebatte gemäß diesem Artikel kann das Haus keine Entscheidung treffen in einer Frage, die Gegenstand der Debatte war.

ARTIKEL 128

Nicht weniger als ein Fünftel der Gesamtmitgliederzahl des Senats oder des Abgeordnetenhauses, gemeinschaftlich oder getrennt, haben das Recht, einen Antrag auf

Eröffnung einer Generaldebatte einzureichen, um einzelnen Ministern oder dem Ministerrat insgesamt das Mißtrauen auszusprechen.

Der gemeinschaftliche Antrag gemäß Absatz I soll dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses zugeleitet werden; erfolgt der Antrag von Mitgliedern eines Hauses, dem Präsidenten dieses Hauses.

Die Generaldebatte über den Antrag gemäß Absatz I soll während einer Sitzung des Abgeordnetenhauses stattfinden.

Nach Abschluß der Generaldebatte soll das Abgeordnetenhaus eine Entscheidung über ein Vertrauens- oder Mißtrauensvotum fällen, es sei denn, es beschließt, über den Gegenstand der Generaldebatte keine Entscheidung zu treffen. In diesem Fall darf die Entscheidung jedoch nicht am Tage der Beendigung der Generaldebatte getroffen werden.

ARTIKEL 129

Für den Fall, daß eine Frage über die Regierungsarbeit des Landes entsteht, für die der Ministerrat es für angebracht hält, die Meinung der Mitglieder des Senats und des Abgeordnetenhauses einzuholen, soll der Premierminister dem Präsidenten des Parlaments hiervon Kenntnis geben mit dem Verlangen, eine Generaldebatte in einer Sitzung des Parlaments zu eröffnen. In diesem Fall darf das Parlament über die Frage, die Gegenstand der Debatte war, keine Entscheidung treffen.

ARTIKEL 130

Die Sitzungen des Senats und des Abgeordnetenhauses sind öffentlich gemäß den Bestimmungen, die in der Geschäftsordnung jedes Hauses festgelegt sind. Geheime Sitzungen können jedoch auf Antrag des Ministerrats oder auf Antrag von nicht weniger als fünfundzwanzig Mitgliedern eines Hauses stattfinden.

ARTIKEL 131

Der Senat und das Abgeordnetenhaus haben das Recht, Mitglieder eines Hauses zu wählen, die einen ordentlichen Ausschuß bilden und haben das Recht, jedermann, sei er Mitglied oder Nichtmitglied eines Hauses, in einen außerordentlichen Ausschuß zu wählen zu dem Zweck, irgendeine Angelegenheit aus dem Geschäftsbereich des Hauses zu beraten und zu untersuchen und danach dem Haus Bericht zu erstatten. Die hier erwähnten Ausschüsse sind berechtigt, jedermann zur Erklärung von Tatsachen und Meinungsäußerung über die zu behandelnde oder zu untersuchende Angelegenheit vorzuladen.

Das Recht gemäß der Bestimmung des Artikels 105 erstreckt sich auch auf jedermann, der gemäß den Bestimmungen dieses Artikels tätig wird.

ARTIKEL 132

Bei den Sitzungen eines Ausschusses müssen nicht weniger als die Hälfte der Gesamtmitgliederzahl anwesend sein, um beschlußfähig zu sein.

ARTIKEL 133

Der Senat und das Abgeordnetenhaus haben das Recht, sich eine Geschäftsordnung zu geben zur Einbringung von Gesetzesentwürfen und Anträgen zu einer Sitzung, zur Beratung und für andere Angelegenheiten, um gemäß den Bestimmungen dieser Verfassung zu verfahren.

TEIL 5

Gemeinsame Sitzung des Parlaments

ARTIKEL 134

In den folgenden Fällen soll eine gemeinsame Sitzung des Parlaments stattfinden:

- (1) um die Zustimmung zur Ernennung eines Regenten gemäß den Bestimmungen der Artikel 18 und 19 zu geben,
- (2) zur feierlichen Erklärung des Regenten vor dem Parlament gemäß der Bestimmung des Artikels 21,

- (3) um die Zustimmung zur Thronfolge gemäß der Bestimmung des Artikels 23 zu geben,
- (4) zur erneuten Beratung eines Gesetzesentwurfs gemäß der Bestimmung des Artikels 75,
- (5) zur Eröffnung der Parlamentsperiode gemäß der Bestimmung des Artikels 110,
- (6) zur Eröffnung einer Generaldebatte gemäß der Bestimmung der Artikel 138 und 139,
- (7) zur Erklärung der Politik gemäß Artikel 141,
- (8) zur Abgabe der Zustimmung zur Kriegserklärung gemäß Artikel 149,
- (9) zur Billigung eines Vertragsschlusses gemäß Artikel 150,
- (10) zur Ernennung der Verfassungsrichter gemäß Artikel 164,
- (11) zur Änderung oder Ergänzung der Verfassung gemäß Artikel 169,
- (12) zur Auslegung der Verfassung gemäß Artikel 173,
- (13) für Empfehlungen an den König, die gesetzgebende Gewalt auszuüben oder zu widerrufen durch den Ministerrat gemäß Artikel 176 I.

ARTIKEL 135

In einer gemeinsamen Sitzung des Parlaments finden die Bestimmungen für Sitzungen des Senats entsprechende Anwendung.

ARTIKEL 136

In einer gemeinsamen Sitzung des Parlaments finden die Bestimmungen, die für beide Häuser gelten, entsprechende Anwendung.

KAPITEL VII

Die ausführende Gewalt

ARTIKEL 137

Der König ernennt den Premierminister und nicht weniger als fünfzehn, jedoch höchstens dreißig Minister, die den Ministerrat bilden und die Pflicht haben, die Regierungsgeschäfte des Landes zu führen.

Die Ernennung des Premierministers bedarf der Gegenzeichnung des Präsidenten des Parlaments.

ARTIKEL 138

Vor Übernahme des Amtes muß jeder Minister im Beisein des Königs eine feierliche Erklärung abgeben mit den folgenden Worten:

„Ich (Name des Erklärenden) verpfände meine Ehre und gelobe Loyalität seiner Majestät dem König und werde meine Pflicht erfüllen zum Wohle des Landes und der Bevölkerung. Ich werde die Verfassung des Königreiches Thailand in jeder Hinsicht bewahren und beachten.“

ARTIKEL 139

Minister dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Senats oder des Abgeordnetenhauses sein.

ARTIKEL 140

Die Minister haben das Recht, in Sitzungen des Senats, des Abgeordnetenhauses oder in einer Sitzung des Parlaments anwesend zu sein, um Feststellungen über Tatsachen zu treffen oder um ihre Ansicht darzulegen. Sie sind jedoch nicht berechtigt, abzustimmen.

ARTIKEL 141

Zur Ausführung der politischen Regierungsarbeit des Landes bedarf der Ministerrat des Vertrauens des Parlaments.

ARTIKEL 142

Bei Ausführung der Staatsangelegenheiten sind der Premierminister oder ein Minister, dem die Verwaltung eines Ministeriums übertragen worden ist, innerhalb ihres Geschäftsbereichs dem Parlament gegenüber verantwortlich. Jeder Minister ist gemeinschaftlich für die Politik des Ministerrats verantwortlich.

ARTIKEL 143

Der Ministerrat insgesamt scheidet aus dem Amt aus, wenn:

- (1) das Abgeordnetenhaus nicht das Vertrauensvotum gemäß Artikel 128 ausspricht,
- (2) das Abgeordnetenhaus auf Grund Zeitablaufs oder Auflösung nicht mehr besteht,
- (3) der Ministerrat insgesamt zurücktritt,
- (4) der Premierminister gemäß Artikel 144 aus dem Amt scheidet.

Der aus dem Amt scheidende Ministerrat muß zur Ausführung der Geschäfte so lange im Amt bleiben, bis ein neuer Ministerrat ernannt worden ist.

ARTIKEL 144

Das Amt eines Ministers endet persönlich durch

- (1) Tod,
- (2) Rücktritt,
- (3) Verlust der Fähigkeit für die Mitgliedschaft zum Abgeordnetenhaus gemäß Artikel 88 zu kandidieren oder Verlust der Qualifikation gemäß Artikel 86 I, II, III und V und Artikel 89 I, II und III,
- (4) Mißtrauensvotum seitens des Abgeordnetenhauses gemäß Artikel 128,
- (5) königlichen Befehl gemäß Artikel 145.

ARTIKEL 145

Der König hat das Recht, auf Vorschlag des Premierministers einen Minister zu entlassen.

ARTIKEL 146

Im Falle einer Gefahrenlage, die dringende Eile gebietet zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder zur Verhütung einer öffentlichen Gefahr, kann der König eine Verordnung erlassen, die wie ein Gesetz angewendet wird, wenn das Parlament nicht rechtzeitig zu einer Sitzung einberufen werden kann oder wenn eine Gefahrenlage in einer Zeit entsteht, in der das Abgeordnetenhaus aufgelöst ist.

In der darauf nächstfolgenden Sitzung muß diese königliche Verordnung unverzüglich dem Parlament vorgelegt werden. Bestätigt das Parlament die Verordnung nicht, so wird diese ungültig. Dies beeinflußt jedoch nicht die Gültigkeit irgendeines Aktes, der während der Anwendung der Verordnung ausgeführt wurde.

Die Bestätigung oder Nichtbestätigung seitens des Hauses erfolgt in Form eines Gesetzes.

ARTIKEL 147

Entsteht während einer Sitzungsperiode die Notwendigkeit, ein Gesetz, das direkte oder indirekte Steuern oder das Geldwesen betrifft, zu verabschieden, das im Interesse des Landes einer eiligen und geheimen Beratung bedarf, kann der König eine Verordnung erlassen, die wie ein Gesetz angewendet wird.

Eine Verordnung, die gemäß der Bestimmung des ersten Absatzes erlassen worden ist, muß dem Parlament innerhalb von zwei Tagen, gerechnet vom Tage der Verkündigung im Regierungsgesetzblatt an, vorgelegt werden. Die Bestimmungen des Artikels 146 II und III finden entsprechende Anwendung.

ARTIKEL 148

Der König hat das Recht, das Kriegerrecht zu verkünden gemäß den Regeln und Verfahrensvorschriften des Gesetzes betreffend das Kriegerrecht.

Im Fall einer Gefahrenlage kann das Kriegerrecht vom örtlichen Militärbefehlshaber gemäß dem Gesetz betreffend das Kriegerrecht erklärt werden.

ARTIKEL 149

Der König hat das Recht, mit Einwilligung des Parlaments Krieg zu erklären.

Die Einwilligung des Parlaments muß mit nicht weniger als Dreiviertel der Stimmen der Mitglieder beider Häuser erfolgen.

ARTIKEL 150

Der König hat das Recht, Friedensverträge und andere Verträge mit fremden Staaten abzuschließen.

Verträge, die Änderungsbestimmungen über die Grenzen Thailands enthalten oder die in Gesetzesform herausgebracht werden müssen, um gültig zu sein, bedürfen der Bestätigung des Parlaments.

ARTIKEL 151

Der König hat das Recht, das Gnadenrecht auszuüben.

ARTIKEL 152

Der König hat das Recht, Titel abzusprechen und Auszeichnungen einzufordern.

ARTIKEL 153

Der König hat das Recht, königliche Dekrete, die nicht den Gesetzen entgegenstehen, zu erlassen.

ARTIKEL 154

Der König ernennt und erläßt die Militär- und Zivilbeamten vom Range eines Staatssekretärs, Ministerialdirektors oder eines vergleichbaren Ranges ab.

ARTIKEL 155

Die Qualifikation, Einsetzung, Ernennung, Entlassung und Bestrafung von Beamten wird durch gesetzliche Bestimmungen geregelt.

ARTIKEL 156

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 13, 18, 112, 137 und 170 II muß jedes auf Staatsangelegenheiten bezügliche Gesetz, jeder königliche Erlaß und jede königliche Anordnung von einem Minister gegengezeichnet werden, der damit die Verantwortung übernimmt.

KAPITEL VIII

Die rechtsprechende Gewalt

ARTIKEL 157

Die Untersuchung und Entscheidung von Rechtsfällen ist ausschließlich das Recht der Gerichte, die nach den Gesetzen und im Namen des Königs verfahren müssen.

ARTIKEL 158

Alle Gerichte können nur auf Grund eines Gesetzes errichtet werden.

ARTIKEL 159

Die Einrichtung neuer Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung irgendwelcher Rechtsfälle oder aus einem sonstigen besonderen Grund an Stelle der ordentlichen Gerichte, die nach dem Gesetz zur Untersuchung und Entscheidung von Rechtsfällen eingerichtet sind, ist nicht statthaft.

ARTIKEL 160

Ein Gesetz, das das bestehende Gerichtsverfassungsgesetz oder die Prozeßgesetze ändert oder ergänzt, um nur in besonderen Fällen angewendet zu werden, darf nicht erlassen werden.

ARTIKEL 161

Die Richter sind in der Untersuchung und Entscheidung von Rechtsfällen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unabhängig.

ARTIKEL 162

Der König ernennt, versetzt und entläßt die Richter.

ARTIKEL 163

Die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Richtern muß vor Vorlage an den König vom Richterausschuß gemäß dem Gesetz betreffend den Justizdienst gebilligt worden sein.

Beförderung und Gehaltserhöhung bei Richtern müssen zuvor vom Richterausschuß gemäß dem Gesetz betreffend den Justizdienst gebilligt worden sein.

KAPITEL IX

Die Verfassungsgerichtsbarkeit

ARTIKEL 164

Das Verfassungsgericht besteht aus dem Präsidenten des Senats, dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses, dem Präsidenten des Dikagerichtshofs, dem Chefrichter des Berufungsgerichts, dem Ministerialdirektor der Abteilung für öffentliche Strafverfolgung sowie vier anderen Personen, die vom Parlament aus juristisch qualifizierten Persönlichkeiten ausgewählt werden.

Der Präsident des Senats ist der Präsident des Verfassungsgerichts.

ARTIKEL 165

Das Verfassungsgericht hat die Aufgaben, die in dieser Verfassung bestimmt sind.

Die Verfahrensregeln des Verfassungsgerichts richten sich nach dem diesbezüglichen Gesetz.

ARTIKEL 166

Nach jeder allgemeinen Wahl soll das Parlament qualifizierte Persönlichkeiten als Mitglieder des Verfassungsgerichts innerhalb von dreißig Tagen, gerechnet vom Tag der Eröffnung der ersten Sitzungsperiode an, neu ernennen.

Die im ersten Absatz genannte Frist ist eine solche innerhalb der Sitzungsperiode.

Bei der Ernennung der Verfassungsrichter gemäß Absatz I kann das Parlament aus dem Amt scheidende Mitglieder erneut zu Verfassungsrichtern ernennen.

ARTIKEL 167

Verfassungsrichter, die vom Parlament ernannt worden sind, scheiden aus dem Amt aus durch

- (1) Eröffnung der ersten Sitzungsperiode des Parlaments nach einer allgemeinen Wahl,
- (2) Tod,
- (3) Rücktritt,
- (4) Verlust der Fähigkeit, für die Mitgliedschaft zum Abgeordnetenhaus gemäß Artikel 88 zu kandidieren oder Verlust der Qualifikation gemäß Artikel 86 I, II und III und V und Artikel 89 I, II und III.

ARTIKEL 168

Wenn das Amt eines Verfassungsrichters, den das Parlament ernannt hat, frei wird aus anderen Gründen als durch Rücktritt gemäß Artikel 167, Ziffer (1), soll das Parlament innerhalb von dreißig Tagen zum Ersatz einen neuen Verfassungsrichter ernennen.

Die im vorigen Absatz genannte Frist ist eine solche innerhalb der Sitzungsperiode.

KAPITEL X

Änderung und Ergänzung der Verfassung

ARTIKEL 169

Eine Änderung oder Ergänzung dieser Verfassung darf nur nach den folgenden zwingenden Vorschriften und Verfahrensregeln erfolgen:

- (1) Der Antrag zur Änderung oder Ergänzung muß vom Ministerrat oder von nicht weniger als einem Fünftel der Gesamtmitglieder des Senats und des Abgeordnetenhauses gemeinsam oder je eines Hauses gestellt werden;
- (2) ein Änderungsantrag muß in der Form eines Gesetzesentwurfs für die Änderung der Verfassung eingebracht und soll vom Parlament in drei Lesungen beraten werden;
- (3) bei der ersten Lesung und Abstimmung über die grundsätzliche Annahme der Änderung soll namentliche Aufrufung stattfinden. Zur Annahme der Ände-

- rung oder Ergänzung müssen nicht weniger als Zweidrittel aller Mitglieder beider Häuser zustimmen;
- (4) bei der zweiten Lesung und Abstimmung, in der die einzelnen Artikel beraten werden, entscheidet die einfache Mehrheit;
 - (5) nach Beendigung der zweiten Lesung müssen fünfzehn Tage ausgesetzt werden. Nach Ablauf dieser Frist soll das Parlament seine Beratungen in der dritten Lesung fortsetzen;
 - (6) bei der Abstimmung in der dritten und letzten Lesung erfolgt namentliche Aufrufung. Zur Annahme der Änderung als Verfassung müssen nicht weniger als Zweidrittel aller Mitglieder beider Häuser zustimmen;
 - (7) nach erfolgter Abstimmung in der oben angeführten Weise soll die Änderung dem König vorgelegt werden; die Bestimmung der Artikel 74 und 75 finden entsprechende Anwendung.

ARTIKEL 170

Ist der König der Meinung, daß der ihm gemäß Artikel 169 vorgelegte Verfassungsentwurf schwerwiegend gegen die Interessen des Landes oder der Bevölkerung verstößt und ist er der Meinung, daß die Bevölkerung selbst entscheiden soll, so hat der König das Recht, die Bevölkerung des gesamten Landes in einem Volksentscheid abstimmen zu lassen, ob sie den Verfassungsentwurf billigt oder nicht.

Zur Durchführung des Volksentscheids soll innerhalb von dreißig Tagen, gerechnet vom Tag der Vorlage des Verfassungsentwurfs an, eine königliche Anordnung ergehen. Der Präsident des Parlaments soll die königliche Anordnung gegenzeichnen.

Nachdem die königliche Anordnung gemäß Absatz II ergangen ist, soll ein königliches Dekret ergehen, das den Tag des Volksentscheids binnen 90 Tagen, gerechnet vom Tage der Verkündung der königlichen Anordnung an, bestimmt. Der Volksentscheid soll am selben Tag im gesamten Königreich stattfinden.

Bei Ausübung des Rechts gemäß diesem Artikel durch den König findet die Bestimmung des Artikels 169 (7) keine Anwendung.

ARTIKEL 171

Bei Ausführung des Volksentscheids gemäß Artikel 170 entscheiden die Stimmen des größeren Teils der Bevölkerung. Ergibt sich, daß der größere Teil der Bevölkerung den Verfassungsentwurf billigt, soll der König diesen innerhalb von dreißig Tagen unterzeichnen, gerechnet vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Ergebnisses des Volksentscheids an. Nach Veröffentlichung im Regierungsgesetzblatt tritt die Verfassung in Kraft. Falls die Bevölkerung nicht beim Volksentscheid den Verfassungsentwurf billigt, gilt dieser als abgelehnt.

ARTIKEL 172

Jedermann, der das Recht hat, Mitglieder zum Abgeordnetenhaus zu wählen, hat das Recht, beim Volksentscheid abzustimmen.

Die Grundlagen und das Verfahren bei einem Volksentscheid richten sich nach dem diesbezüglichen Gesetz.

KAPITEL XI

Schlußbestimmungen

ARTIKEL 173

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 175 hat das Parlament das Recht, über die Auslegung dieser Verfassung endgültig zu entscheiden, wenn eine Frage über die Auslegung dieser Verfassung entsteht, die innerhalb des Arbeitsbereiches des Senats, des Abgeordnetenhauses oder der Versammlung beider Häuser liegt.

Bei der Auslegung dieser Verfassung nach Absatz I müssen nicht weniger als die Hälfte aller Mitglieder beider Häuser anwesend sein, um eine beschlußfähige Versammlung zu bilden.

ARTIKEL 174

Gesetzesbestimmungen, die von dieser Verfassung abweichen oder ihr entgegenstehen, sind nicht anzuwenden.

ARTIKEL 175

Wenn bei Anwendung gesetzlicher Bestimmungen in Streitfällen das Gericht der Meinung ist, daß eine gesetzliche Bestimmung unter Artikel 174 fällt, soll das Gericht die Untersuchung und Entscheidung des Falles zeitweilig aussetzen und seine Auffassung auf dem Dienstweg dem Verfassungsgericht zur Untersuchung und Entscheidung vorlegen.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichts ist endgültig und in jedem Streitfall zu beachten. Dies berührt jedoch nicht Entscheidungen der Gerichte, die bereits rechtskräftig sind.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichts soll im Regierungsgesetzblatt veröffentlicht werden.

ARTIKEL 176

In einer Periode, in der ein Kriegs- oder Gefahrenzustand vorliegt, der eine Gefahr für die Sicherheit des Königs bedeutet und in der die gesetzgebende Gewalt durch das Parlament behindert ist oder nicht in rechter Weise auf Grund der Sachlage ausgeübt werden kann, soll das Parlament auf Empfehlung des Ministerrats den Beschluß fassen, daß der König die gesetzgebende Gewalt über den Ministerrat durch königliche Anordnungen ausübt, die Gesetzeskraft haben. Der Beschluß kann jederzeit durch das Parlament wieder aufgehoben werden.

Wenn der Kriegs- oder der Gefahrenzustand entsteht oder besteht, während das Abgeordnetenhaus aufgelöst ist oder das Parlament zu einer Sitzung nicht rechtzeitig zusammengerufen werden kann, soll der König die gesetzgebende Gewalt über den Ministerrat durch königliche Anordnungen, die Gesetzeskraft haben, ausüben.

ARTIKEL 177

Übergangsbestimmungen

Innerhalb von fünfzehn Tagen, gerechnet vom Inkrafttreten dieser Verfassung an, soll der König 120 Mitglieder des Senats ernennen. Nach der allgemeinen Wahl der Mitglieder zum Abgeordnetenhaus soll die Anzahl der Senatoren ergänzt oder vermindert werden, um die nach Artikel 78 gemäße Anzahl zu erreichen.

Die Ergänzung oder Verminderung gemäß Absatz I soll vor dem Eröffnungstag des Parlaments durchgeführt worden sein. Falls die Anzahl der Senatoren zu ergänzen ist, soll der König weitere Mitglieder ernennen, falls sie sich vermindert, sollen die Mitglieder des Senats durch das Los in der erforderlichen Anzahl aus dem Amt scheiden.

ARTIKEL 178

In der Anfangszeit vor der Eröffnung der Parlamentsperiode nach der Wahl der Mitglieder zum Abgeordnetenhaus gemäß Artikel 180 soll der Senat die Rechte und Pflichten des Parlaments haben.

ARTIKEL 179

Die Einberufung des Senats, der gemäß Artikel 178 die Aufgaben des Parlaments wahrnimmt, soll in der Form eines königlichen Dekrets erfolgen, das das Parlament innerhalb von fünfzehn Tagen, gerechnet vom Tag der Ernennung des Senats an, zusammenruft.

ARTIKEL 180

Die Wahl der Mitglieder zum Abgeordnetenhaus gemäß der Vorschrift in Artikel 83 soll binnen 240 Tagen, gerechnet vom Tag des Inkrafttretens dieser Verfassung an, erfolgt sein.

ARTIKEL 181

Der Ministerrat, der die Staatsangelegenheiten am Tage des Inkrafttretens dieser Verfassung ausführt oder der danach ernannt worden ist, soll der Ministerrat zur Ausführung der Staatsangelegenheiten gemäß dieser Verfassung sein.

Der Ministerrat gemäß Absatz I geht seines Amtes verlustig, wenn die Mitglieder zum Abgeordnetenhaus ihr Amt angetreten haben. Die Bestimmung des Artikels 143 II findet entsprechende Anwendung.

ARTIKEL 182

Während der Senat die Aufgaben des Parlaments gemäß Artikel 178 wahrnimmt, soll das Verfassungsgericht aus dem Präsidenten des Senats, dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofs, dem Chefrichter des Berufungsgerichts, dem Ministerialdirektor der Staatsanwaltschaftsabteilung und drei anderen Personen, die vom Senat, der gemäß Artikel 178 die Aufgaben des Parlaments wahrnimmt, aus einem Kreis juristisch qualifizierter Personen innerhalb von 30 Tagen, gerechnet vom Tag der Eröffnung des Parlaments gemäß Artikel 179 ab, ernannt werden.

ARTIKEL 183

Alle Befehle, die der Premierminister gemäß Artikel 17 der Interimsverfassung erteilt hat, bleiben gültig und vollstreckbar.